

Dieser Behörde sind auch im Sinne des § 13 desselben Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise in drei Ausfertigungen vorzulegen.

Der Verein ist ferner verpflichtet, der Polizeidirektion in Wien, VB. gemäß § 32 des erwähnten Gesetzes binnen drei Tagen nach Beginn der Vereinstätigkeit, seine Mitglieder bezw. jedes neue Mitglied gleichfalls innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl seiner Mitglieder vorzulegen.

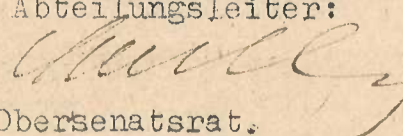
Eine Statutenausfertigung folgt anbei zurück.

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung unter Vorlage einer vollkommen korrekturfreien Statutenausfertigung und einer Abschrift des Sitzungsprotokolles der konstituierenden ~~147744~~ Vereinsversammlung anzusuchen.

Dem Einbringen um die Bestandsbescheinigung ist eine Verwaltungsabgabemarke von 70 Rpf (unaufgeklebt) beizulegen.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58, Abs. 2, AVG. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274.)

Der Abteilungsleiter:


Obersenatsrat.



29. April 1946

An das
Bundesministerium für Inneres,
Abt. IV.,
W i e n , I . .
Herrengasse 7.

M/L

Wir nehmenhöfl. Bezug auf die Rücksprache bei Herrn Ministerial-
oberkommissär Dr. Walterskirchen und bitten um freundliche umgehende
Ausstellung einer Bestandsbescheinigung für unseren Verein. Eine Aus-
fertigung der Statuten und des Protokolls der gründenden Versammlung
wird beigeschlossen.

Für das Sekretariat :



Beilagen

29/4. 46 Dr. Walterskirchen
J. 235

Vorbereitendes Komitee des
"Wiener Instituts für Wissenschaft und Kunst"

Wien, 10. XII. 1945

Anddas

Staatsamt für Inneres

z.Hd. von Herrn Regierungsrat Dr. Seidler.

In Namen des vorbereitenden Komitees suche ich
hiermit um die Erlaubnis zur Gründung des Vereines
"Wiener Institut für Wissenschaft und Kunst" an.

Gleichzeitig bitte ich um Genehmigung der in
fünfacher Ausfertigung beigelegten Statuten dieses
Vereines.

Für die Proponenten
zeichnet

Sektionschef

5 Beilagen

7

tel. 311

U 24575

Abt. IV, Bülant.

Naturwissenschaften.

Prozess der Korp. Ver.

Lehrstuhl

Lehrstuhl für

Ministerialkommission

Vertrag.

Für die Proponenten

erleuchtet

Sektionschef

Dr. Heller

47

Satzungen des Vereines

" Institut für Wissenschaft und Kunst "

Name und Sitz des Vereines.

- § 1. Der Verein führt den Namen: "Institut für Wissenschaft und Kunst" und hat seinen Sitz in Wien. Er ist unpolitisch und interkonfessionell.

Zweck des Vereines.

- § 2. Der Verein hat den Zweck
- 1) ernste Forschungsarbeit und künstlerisches Schaffen zu fördern,
 - 2) Das Studium noch Lernender zu unterstützen und zu ergänzen, auch solcher, die nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für das Studium an Hochschulen haben,
 - 3) Wissenschaft und Kunst jedem wissenschaftlich und künstlerisch Interessierten zugänglich zu machen.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- § 3. 1) Gewährung materieller Unterstützung zur Durchführung von Forschungsarbeiten oder Studienreisen,
- 2) Vermittlung von Fachwissen durch Vorträge und Arbeitsgemeinschaften,
 - 3) Veranstaltung von allgemeinbildenden Einzelvorträgen und Vortragsreihen,
 - 4) künstlerische Veranstaltungen aller Art,
 - 5) Sprechabende zur Förderung des Gedankenaustausches,
 - 6) gesellschaftliche Veranstaltungen,
 - 7) Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen des In- und Auslandes deren Bestrebungen denen des Vereines gleichgerichtet sind,
 - 8) Publikationen aus den Arbeitsgebieten des Institutes.

Art der Aufbringung der Mittel.

- § 4. Die Mittel zur Deckung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch :
- 1) Mitgliedsbeiträge,
 - 2) Erträgnisse eigener Veranstaltungen,
 - 3) Spenden,
 - 4) Subventionen.

Mitgliedschaft.

- § 5. Der Beitritt in den Verein steht jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Partei oder der Konfession offen, der die Absicht hat, sich wissenschaftlich oder künstlerisch weiterzubilden oder befähigt glaubt, selbständig zu arbeiten.

Die Einrichtungen des Institutes stehen neben den ausserordentlichen Mitgliedern den ordentlichen Mitgliedern, den Förderern und den Ehrenmitgliedern offen.

Juristische Personen gelten für die Stimmabgabe als Einzelperson.

Die Förderer (physische oder juristische Personen) sind Gönner des Vereines, die ihn materiell wesentlich unterstützen.

Die Bezeichnung "Ehrenmitglied" wird für Verdienste um Wissenschaft und Kunst und um den Verein von der Vollversammlung verliehen.

Aufnahme der Mitglieder.

- § 6. Der Beitritt zum Verein ist von den ausserordentlichen, den ordentlichen Mitgliedern und den Förderern dem Präsidium anzu-melden. Dieses entscheidet über die Aufnahme und hat das Recht, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Aufnahme mit dem Tag der schriftlichen Anmeldung.

Die Rechte der Mitglieder.

- § 7. Die Rechte der Vereinsmitglieder sind folgendermassen abgestuft :

- 1) Ausserordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen wissenschaftlichen und künstlerischen Charakters teilzunehmen, die Vereinsbücherei nach den bestehenden Vorschriften zu benützen, die vom Verein gepflegten Beziehungen zum Ausland in Bildungsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen und an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben ausserdem das Recht des Besuches der fachwissenschaftlichen Vorlesungen, der Teilnahme an den Übungen in den Arbeitsgemeinschaften und der Benützung der Studienbehelfe sowie der Fachbibliotheken. Sie nehmen mit beschliessender Stimme an der Vollversammlung teil.
- 3) Förderer und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Pflichten der Mitglieder.

- § 8. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck mit allen Mitteln zu fördern.

Die ausserordentlichen Mitglieder entrichten für die von ihnen besuchten Kurse Beiträge, deren Höhe vom Präsidium festgesetzt wird.

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Beiträge.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

- § 9. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der schriftlichen Abmeldung oder bei Unterlassung der Beitragszahlung durch 3 Monate. Bei Austrittserklärung ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt auch auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums wegen Verstösse gegen die Vereinszwecke.

Die Vereinsleitung.

- § 10. Die Vereinsleitung besteht aus einem Kuratorium von nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwanzig Personen, die mindestens zur Hälfte von der Vollversammlung gewählt sein müssen.

Die laufenden Geschäfte führt innerhalb des Kuratoriums das Präsidium. Diesem gehören an: Der Präsident und dessen Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter, der Kassier und dessen Stellvertreter. Den Verein vertritt nach aussen hin der Präsident und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Kuratorium und Präsidium werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres.

Die Vollversammlung wählt weiterhin zwei Rechnungsprüfer, die nicht Angehörige des Kuratoriums sein dürfen.

Das Präsidium ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kuratorium Kuratoriumsmitglieder zu kooptieren.

Sektionen in den Bundesländern.

- § 11. Falls Sektionen in den einzelnen Bundesländern gegründet werden, wählen diese ihr eigenes Präsidium und geben sich ihre Statuten selbst, die inhaltlich den Statuten des Hauptvereines anzugleichen sind. Die Sektionen entsenden je nach Anzahl ihrer Mitglieder ein oder zwei Delegierte mit Sitz und Stimme in das Kuratorium des Hauptverbandes.

Die Vollversammlung.

§ 12. Die Mitglieder des Vereines sind mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen werden. Jede Vollversammlung ist mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter der Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Erscheinen weniger als die Hälfte, so sind nach halbstündiger Wartezeit die anwesenden Vereinsmitglieder, unabhängig von ihrer Anzahl, beschlussfähig. Eine Beschlufassung ist bei einfacher Stimmenmehrheit vorhanden. Das Kuratorium und das Präsidium sind bei 2/3 Anwesenheit beschlussfähig und fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Zum Wirkungsbereich der Vollversammlung gehören insbesondere

- 1) Entgegennahme des vom Kuratorium zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Gebahrungsausweises über die Verwendung der Vereinsmittel u. bei anstandsloser Befundung die Erteilung der Entlastung an die Geschäftsführung.
- 2) der Beschluß über die Rechtsgültigkeit einer vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsordnung oder Abänderung derselben.
- 3) alle sonstigen ihr in den Satzungen ausdrücklich vorbehaltenen Beschlüsse.

Ausfertigung und Bekanntmachungen.

§ 13. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die rechtsverbindliche Unterfertigung von Schriftstücken usw. können nur der Präsident oder von ihm dazu beauftragte Mitglieder des Präsidiums vollziehen. Ausfertigungen von urkundlicher Bedeutung sind vom Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums durchzuführen.

Schiedsgericht.

§ 14. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern u. dem Kuratorium entstehen, ist ein Schiedsgericht zu berufen. In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder. Die gewählten Mitglieder bestimmen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Können sich die vier Mitglieder auf die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten bestimmt.

Satzungsänderungen.

§ 15. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Vollversammlung durch 3/4 Mehrheit erfolgen.

§ 16. Die Auflösung des Vereines kann auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung erfolgen. In diesem Falle ist das Vereinsvermögen jener oder jenen Organisationen zu übertragen, deren Arbeit den Zielen des Vereines am nächsten kommt. Ein solcher Beschluß muß mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.